

Verkehrsrecht Aktuell

Hamburger Institut für 
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Rechtsanwältin **Cornelia Süß** | Fachanwältin für Verkehrsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht
Rechtsanwalt **Oliver Meixner** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

64. Deutscher Verkehrsgerichtstag

28.01.2026 - 30.01.2026

- Arbeitskreis I: Vollstreckung von Sanktionen aus Verkehrsverstößen in der EU
- Arbeitskreis II: Alkoholisiert auf Fahrrädern und Pedelecs
- Arbeitskreis III: Unfallrisiko Ablenkung am Steuer durch Handy & Co.
- Arbeitskreis IV: Schadensersatz bei unfallbedingtem Ausfall eines Fahrzeugs
- Arbeitskreis V: Reparatur von Unfallschäden mit Gebrauchtteilen
- Arbeitskreis VI: Überhöhte Anforderungen bei der Führerscheinprüfung?
- Arbeitskreis VII: Mehr Verkehrssicherheit durch aussagekräftigere Unfalldaten
- Arbeitskreis VIII: Wie viele und welche Drohnen verträgt der Luftraum?

Arbeitskreis II: Alkoholisiert auf Fahrrädern und Pedelecs

- Es soll ein Bußgeldtatbestand eingeführt werden, mit welchem das Führen eines Fahrrades / Pedelecs unter dem Einfluss einer bestimmten Alkoholmenge als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird (1,1 Promille BAK bzw. 0,55 mg/l AAK)
- Der Arbeitskreis empfiehlt für den neuen Bußgeldtatbestand beim Erstverstoß eine mit einem Punkt bewehrte Regelgeldbuße in Höhe von 250 Euro.
- Der Arbeitskreis empfiehlt, bei wiederholter Verwirklichung des neuen Bußgeldtatbestandes von der Anordnung einer medizinischpsychologischen Untersuchung (MPU) nach sich zieht. Der Arbeitskreis empfiehlt, hiervon keine Ausnahmeregelung abzusehen.
- Die Verkehrssicherheitsforschung wird gebeten, sich verstärkt der Frage zuzuwenden, ob bei Pedelecs, insbesondere bei schweren Pedelecs (z.B. Lastenfahrräder), strengere Alkoholgrenzwerte geboten sind.
- Alle Träger der Verkehrssicherheitsarbeit werden aufgefordert, verstärkt und dauerhaft über die Wirkungen von Alkohol im Straßenverkehr und über die entsprechenden Rechtsfolgen aufzuklären. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, entsprechende Mittel für Forschung und Prävention zur Verfügung zu stellen.
- Die strengeren Alkoholgrenzwerte für E-Scooter bedürfen derzeit keiner Abänderung.

AK III: Unfallrisiko Ablenkung am Steuer durch Handy & Co

- adäquate Kontrolllichte, insbesondere mittels innovativer und automatisierter Überwachungssysteme (z.B. „Handy-Blitzer“)
- „kurzen Blickzuwendung“ in § 23 StVO soll präzisiert werden
- Bei Regelverstößen sind für Kraftfahrzeug-Führende statt bisher einem zwei Punkte zu vergeben, bei Radfahrenden statt bisher keinem ein Punkt. Zudem wird die Erhöhung des Bußgelds bei Kfz auf 250 Euro, bei Gefährdung auf 500 Euro und Schädigung auf 750 Euro empfohlen.
- Verbesserung der Fahrzeugbedienung wird gefordert und eine höhere Sensibilisierung für die Ablenkung am Steuer

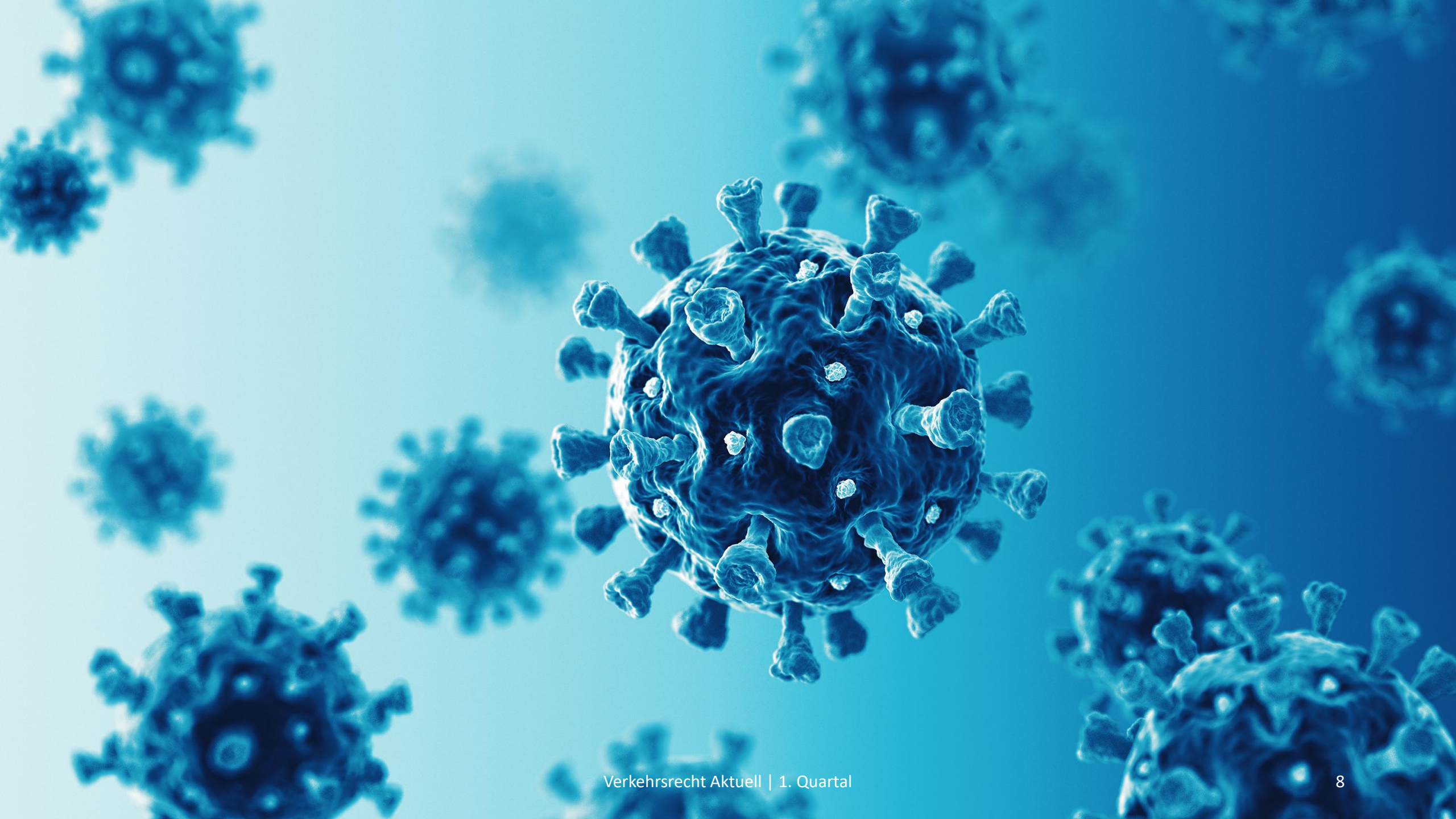
AK IV: Schadensersatz bei unfallbedingtem Fahrzeugausfall

- Das bisherige System hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.
- Pauschale Nutzungsausfallentschädigung sollte auch für andere Fahrzeugklassen (Fahrrad, E-Bike, Pedelec) anerkannt werden
- Längere Ausfallzeiten sollten vermieden werden oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Kommunikation gelöst werden
- Die Länge der angemessenen Ausfallzeit muss im Einzelfall bemessen werden.

AK V: Reparatur von Unfallschäden mit Gebrauchtteilen

- 1. Der Arbeitskreis empfiehlt, zur Reparatur von Kasko- und Kfz-Haftpflichtschäden verstärkt gebrauchte Ersatzteile zu verwenden, wenn – technisch und wirtschaftlich betrachtet – der Unfallschaden nur durch einen Austausch von Teilen behoben werden kann.
- 2. Der Arbeitskreis stellt fest, dass auch eine Reparatur mit Gebrauchtteilen einen Unfallschaden fachgerecht beheben und den Ersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger oder seinen Versicherer erfüllen kann. Dafür muss das Gebrauchtteil dem beschädigten Teil in Art und Güte entsprechen. Zudem muss dem Geschädigten eine Reparatur mit Gebrauchtteilen zumutbar sein; insbesondere müssen diese in örtlicher und zeitlicher Hinsicht problemlos am Markt beschafft werden können. Unter diesen Voraussetzungen entspricht die Reparatur mit Gebrauchtteilen mehr den gesetzlichen Anforderungen des Schadensrechts als die Reparatur mit Neuteilen. Sicherheitsrelevante Teile müssen weiterhin durch Neuteile ersetzt werden.
- 3. Es müssen einheitliche Standards festgelegt werden, die eine präzise Feststellung von Identität, Qualität, Herkunft und Alter des Gebrauchtteils sicherstellen und von allen Beteiligten akzeptiert werden. Die Einhaltung dieser Standards muss überprüft werden. Weiterhin müssen sich digitale Plattformen für Gebrauchtteile etablieren, die solche standardisierten Teile in für den Markt ausreichender Anzahl bereithalten, transparente und verbindliche Angebote unterbreiten und diese Teile ebenso zügig wie Neuteile an die Reparaturwerkstätten ausliefern.
- 4. Die an einer Reparatur von Unfallfahrzeugen Beteiligten sind aufgerufen, gemeinsam die notwendige Infrastruktur für eine ausreichende Versorgung des Marktes mit standardisierten Gebrauchtteilen und deren Verfügbarkeit sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Unternehmen und Verbände der Versicherungswirtschaft, der Automobilhersteller, der Autoverwerter, der Reparaturwerkstätten, der Leasing- und Finanzierungswirtschaft, der digitalen Plattformen und die Verbände der Autofahrer.





BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

- Die Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reiseversicherung VB- **unterteilen** in ihrem Besonderen Teil (Abschnitt B) **das Produkt** in eine

- Reise-Rücktrittsversicherung,
- Reiseabbruch-Versicherung,
- Notfall-Versicherung,
- Reisegepäck-Versicherung und
- Reise-Krankenversicherung,

für welche sie dort die versicherten Leistungen und versicherten Ereignisse beschreiben.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

§ 6 Ausschlüsse

- 1. Nicht versichert sind Schäden durch ...
 - e) **Pandemien.** Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person **keine Reisewarnung** des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.
- 2. In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Im Glossar der VB (Abschnitt C) ist unter Buchstabe P folgende Erläuterung zum Begriff „Pandemie“ wiedergegeben:

Eine Pandemie ist eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24



Leopoldina
Nationale Akademie
der Wissenschaften

Von einer Pandemie wird gesprochen, wenn sich eine Krankheit über ganze Landstriche, Länder und Kontinente ausbreitet. Bleiben die Krankheitsausbrüche räumlich und zeitlich begrenzt, sprechen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von einer Epidemie. Eine Pandemie bezeichnet also eine globale Epidemie.

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Transparenzgebot - § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB
Rechte und Pflichten - klar und durchschaubar

- **Wortlaut** muss für den durchschnittlichen VN **verständlich** sein.
- **Ausschlussklausel** wird **eng** ausgelegt.
- **Bedingungswortlaut**: Verfolgte **Zweck** und der **Sinnzusammenhang**.
- **Nachteile und Belastungen**: So deutlich, dass der noch bestehenden Umfang der Versicherung **erkennbar** ist.

Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortlaut der Klausel.

- Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff Pandemie eine Infektionskrankheit bzw. eine Seuche, die nicht auf ein begrenztes Gebiet beschränkt ist, sondern sich weit, über mehrere Länder und Kontinente verbreitet (vgl. Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 29. Aufl. „Pandemie“).
- Glossar der VB in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch: Pandemie ist eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit.
- **Maßgeblich** für den Begriff der Pandemie ist deren **Ausbreitung**. Dabei wird unmittelbar verdeutlicht, dass es sich um ein Ausbruchsgeschehen handeln **muss**, das sich **rasch** und weiträumig verwirklicht und mit einer **hohen Zahl** an **zeitgleich** auftretenden Infektionen einhergeht.

- Ausschluss erfasst ein örtlich begrenztes Infektionsgeschehen nicht.
- VN nimmt Abschnitt A § 6 Nr. 1 VB insgesamt und das übrige Klauselwerk in den Blick: Die durch die **Reise-Rücktritts-, Reise-Abbruch- und Notfall-Versicherung** versicherten Leistungen trotz einer unerwartet schweren Erkrankung oder eines Todesfalls oder die durch die **Reise-Krankenversicherung** versicherten Leistungen bei einer entsprechenden Reisewarnung trotz einer (schweren) Krankheit oder eines Todesfalls **nur dann nicht erhält**, wenn er an einer Infektionskrankheit erkrankt oder an dieser stirbt, die sich länder- und kontinentübergreifend **schnell** ausbreitet.
- Den Schluss, die Verbreitung eines **harmlosen Krankheitserregers** könnte eine Pandemie darstellen, wird er schon deshalb nicht ziehen, weil er feststellen wird, dass in der Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung der Versicherungsfall **ausdrücklich** als „**schwere Erkrankung**“ bezeichnet wird.

Zweck und Sinnzusammenhang



BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird auch aufgrund des für ihn erkennbaren **Zwecks und Sinnzusammenhangs** der Klausel annehmen, dass eine Pandemie nur dann vorliegt, wenn allgemein von einer Pandemie im Sinne einer **akuten Notlage der Bevölkerung** berichtet wird, weil infolge einer sich **sehr schnell** ausbreitenden länder- und kontinentübergreifenden Infektionskrankheit eine **große Anzahl an Personen schwer erkranken oder sterben**.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Blick auf die weiteren Ausschlusstatbestände: Sie erfassen, soweit sie mit dem Ausschlusstatbestand „Pandemien“ vergleichbar sind, Großschadensereignisse mit akuten Gefahren für Leib und Leben der Versicherten „Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen oder den Einsatz von ABC-Waffen, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.

Für den durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmer sind insoweit der **Sinn und Zweck** der Ausschlussklausel und das Interesse des Versicherers ersichtlich, das für die angebotene Jahres-Reiseversicherung **unkalkulierbare** Risiko von Schäden auszuschließen, welches von Infektionskrankheiten **mit außergewöhnlich hoher Ansteckungsgefahr** sowie einer länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung und einer sehr großen Anzahl an (schwer) erkrankten Personen ausgeht.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird daraus folgern, dass „Pandemien“ ohne konkrete Gesundheitsgefahren für einen Großteil der Bevölkerung, die nicht zu einer akuten Notlage führen, nicht erfasst sein sollen.

Er wird des Weiteren erkennen, dass eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer **harmlosen Infektionskrankheit** für die angebotene Jahres-Reiseversicherung **keine Relevanz** hat. Dieses Verständnis erlangt er im Rückschluss daraus, dass er im Rahmen der **Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung** und **Notfall-Versicherung** die versicherte Leistung stets nur im Fall einer unerwartet schweren Erkrankung oder im Todesfall erhält und die Ausschlussklausel somit nur für diese damit vergleichbaren Fälle relevant ist.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Etwas anderes ergibt sich für den Versicherungsnehmer auch nicht daraus, dass es in der Reise-Krankenversicherung nach dem Bedingungswortlaut keiner unerwartet schweren Erkrankung bedarf, sondern danach **allgemein Krankheiten** und Unfälle erfasst werden. Gerade bei der Reise-Krankenversicherung besteht bei Auslandsreisen – anders als bei den anderen Versicherungsprodukten – auch im Fall von Pandemien Versicherungsschutz, wenn es zum Zeitpunkt der Einreise keine Reisewarnung des Auswärtigen Amts gab. Bei harmlosen Infektionskrankheiten wird es eine Reisewarnung in der Regel nicht geben.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Es ist dann von einer Pandemie auszugehen, wenn die länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit **zu einer akuten Notlage für die Bevölkerung** in Deutschland führt oder diese nach den Versicherungsbedingungen infolge einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für andere Länder angenommen wird.

Erkennbar, dass der Leistungsausschluss für **Ansteckungsgefahren, die bei einer sich außergewöhnlich schnell ausbreitenden Infektionskrankheit mit schweren Verläufen in Gebieten außerhalb Deutschlands** bestehen, gleichzeitig erfasst werden soll. Danach ist der Versicherungsschutz in Gebieten, für die zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ausgeschlossen.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Dass die Versicherungsbedingungen auf pandemiebedingte Reisewarnungen Bezug nehmen, entnimmt der Versicherungsnehmer zudem im **Umkehrschluss** der Ausnahmeregelung wonach – beschränkt auf die Reise-Krankenversicherung – auch für „Schäden durch Pandemien“ Versicherungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person **keine Reisewarnung** des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

- Nach Maßgabe dieser Auslegung, insbesondere des Wortlauts, systematischen Zusammenhangs und Zwecks der angegriffenen Regelung, kann ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer hier im Hinblick auf die Anforderungen des Transparenzgebots bei Vertragsschluss erkennen, in welchem Umfang er Versicherungsschutz erlangt und welche Umstände seinen Versicherungsschutz gefährden können. Die Klausel führt ihm hinreichend klar vor Augen, was ihn erwartet.
- Mögliche tatsächliche Schwierigkeiten im Einzelfall festzustellen, ab und bis wann er von einer Pandemie im Sinne einer akuten Notlage während einer länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung der Infektionskrankheit ausgehen kann und muss, stehen dem nicht entgegen, und zwar auch nicht im Hinblick darauf, dass Ausschlussklauseln eng auszulegen sind. Solche Schwierigkeiten sind nicht unüblich und führen nicht zur Intransparenz.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Diese Schwierigkeiten folgen hier für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbar aus der Natur der Sache, weil sich Infektionskrankheiten dynamisch ausbreiten und die Übergänge bei der Bestimmung des Schweregrads einer Pandemie fließend sind. Die Verpflichtung, den Klauselinhalt klar und verständlich zu formulieren, besteht nur im Rahmen des Möglichen. Weder bedarf es eines solchen Grades an Konkretisierung, dass alle Eventualitäten erfasst sind und im Einzelfall keinerlei Zweifelsfragen auftreten können, noch ist ein Verstoß gegen das Transparenzgebot schon dann zu bejahen, wenn Bedingungen noch klarer und verständlicher hätten formuliert werden können.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

- Aufgrund des sich ständig verändernden Verlaufs einer Pandemie und der damit verbundenen Formulierungsschwierigkeiten seitens des Versicherers bei Abfassung der Klauseln **können von ihm keine näheren Darlegungen verlangt werden.**
- Insbesondere ist für den Versicherungsnehmer auch das Interesse des Versicherers klar erkennbar, dass dieser unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation keinen Versicherungsschutz für ein unkalkulierbares Risiko im Hinblick auf eine große Zahl drohender Versicherungsfälle gewähren will.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Die Ausschlussklausel ist nicht gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Verbot einer **unangemessenen Benachteiligung unwirksam**.

Es liegt weder eine

- **Vertragszweckgefährdung** im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB vor,
- noch ist im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB eine sonstige **unangemessene Benachteiligung** anzunehmen.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Das Gebot der kundenfeindlichsten Auslegung greift hier nicht. Erst wenn mehrere Auslegungen – wie hier nicht – möglich wären, gingen Zweifel bei der Auslegung gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Die Ausschlussklausel führt hiernach nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung, weil der Ausschluss von „Schäden durch Pandemien“ nicht wesentliche Rechte des Versicherungsnehmers in einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Weise einschränkt (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Nicht jede Begrenzung des Leistungsversprechens bedeutet für sich genommen eine Vertragszweckgefährdung. Vielmehr bleiben Leistungsbegrenzungen zunächst grundsätzlich der freien unternehmerischen Entscheidung des Versicherers überlassen, soweit er nicht mit der Beschreibung der Hauptleistung beim Versicherungsnehmer falsche Vorstellungen weckt. Eine Gefährdung des Vertragszwecks liegt erst dann vor, wenn die Einschränkung den Vertrag seinem Gegenstand nach aushöhlt und in Bezug auf das zu versichernde Risiko zwecklos macht.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Dies ist hier nicht der Fall, weil **weltweit** sich ausbreitende Infektionskrankheiten nicht typischerweise, sondern nur in ganz selten auftretenden Ausnahmefällen **zu einer akuten Notlage der Bevölkerung** im vorgenannten Sinne führen. Hinzukommt, dass gerade im Bereich der für Versicherungsnehmer besonders wichtigen Reise-Krankenversicherung als Baustein des Versicherungspakets eine Vertragszweckgefährdung auch dadurch verhindert wird, dass der Ausschluss überhaupt nur dann eingreifen kann, wenn im Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestand. Damit wird in einer Vielzahl von Fällen gewährleistet, dass der Versicherungsnehmer die Reise gar nicht erst antreten wird oder, wenn eine Reisewarnung nicht erfolgte, Versicherungsschutz für ihn besteht.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Aufgrund dieses Ausnahmecharakters benachteiligt die Ausschlussklausel den Versicherungsnehmer auch nicht aus sonstigen Gründen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben, weil im Übrigen die Beklagte ein schützenswertes Interesse hat, die versicherten Risiken bei sich pandemisch ausbreitenden Infektionskrankheiten, die zu einer **akuten Notlage der Bevölkerung** im vorgenannten Sinne führen, zu beschränken.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

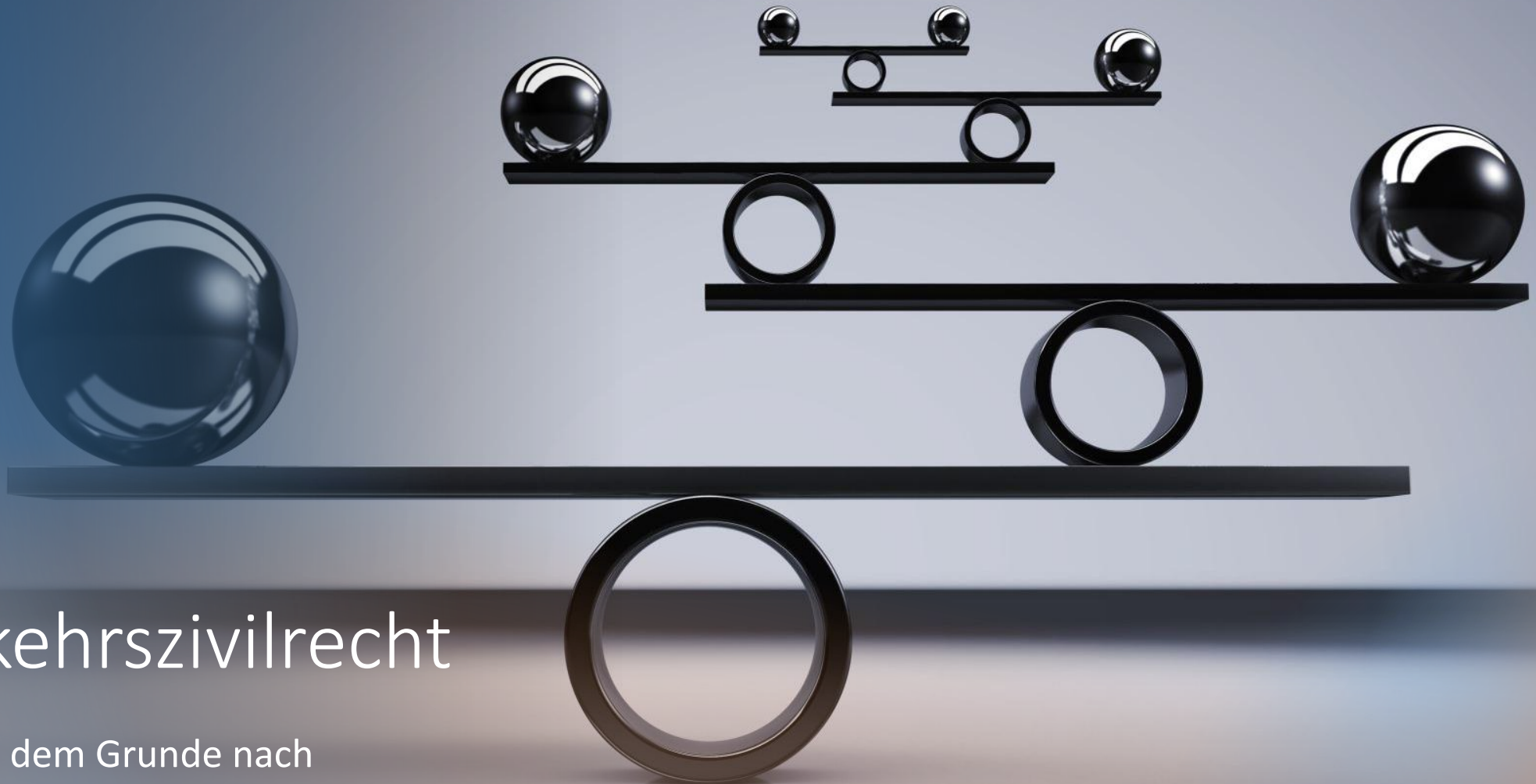
Auf der Grundlage der vorgenannten Auslegung ist die Pandemie-Ausschlussklausel auch unter Berücksichtigung der Transparenzmaßstäbe aus Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Satz 1 der RL 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen nicht missbräuchlich. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen zu prüfen, ob das Transparenzgebot der RL 93/13/EWG erfüllt ist. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer ist als normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher bei Vertragsschluss auf der Grundlage des Wortlauts, der Struktur und Stellung sowie des erkennbaren Zwecks der Regelung insbesondere in der Lage zu verstehen, wann die Leistungspflicht der Beklagten ausgeschlossen ist, und kann die wirtschaftlichen Folgen einer solchen – erkennbar nur in Ausnahmefällen eingreifenden – Klausel für seine finanziellen Verpflichtungen einschätzen.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Mögliche tatsächliche Schwierigkeiten im Streitfall festzustellen ab und bis wann er von einer Pandemie im Sinne der Versicherungsbedingungen ausgehen kann und muss, stehen dem nicht entgegen, weil der Versicherungsnehmer gegenüber der Beklagten keinen geringeren Informationsstand hat; für diese ist der Verlauf einer länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung einer Infektionskrankheit ebenfalls unsicher und nicht vorhersehbar.

BGH, Urteil vom 05.11.2025 – IV ZR 109/24

Wortlaut	BGH
Eine Pandemie ist eine • länder- und kontinentübergreifende • Ausbreitung einer • Infektionskrankheit.	Eine Pandemie ist eine • länder- und kontinentübergreifende • Ausbreitung einer • Infektionskrankheit ----- • Rasche Ausbreitung (außergewöhnlich sehr schnell) • Außergewöhnlich hohe Ansteckungsgefahr • Hohe Zahl an zeitgleich auftretenden Infektionen • Große Zahl an Personen erkranken • Schwere Erkrankung • Aktuelle Notlage der Bevölkerung • Weltweit

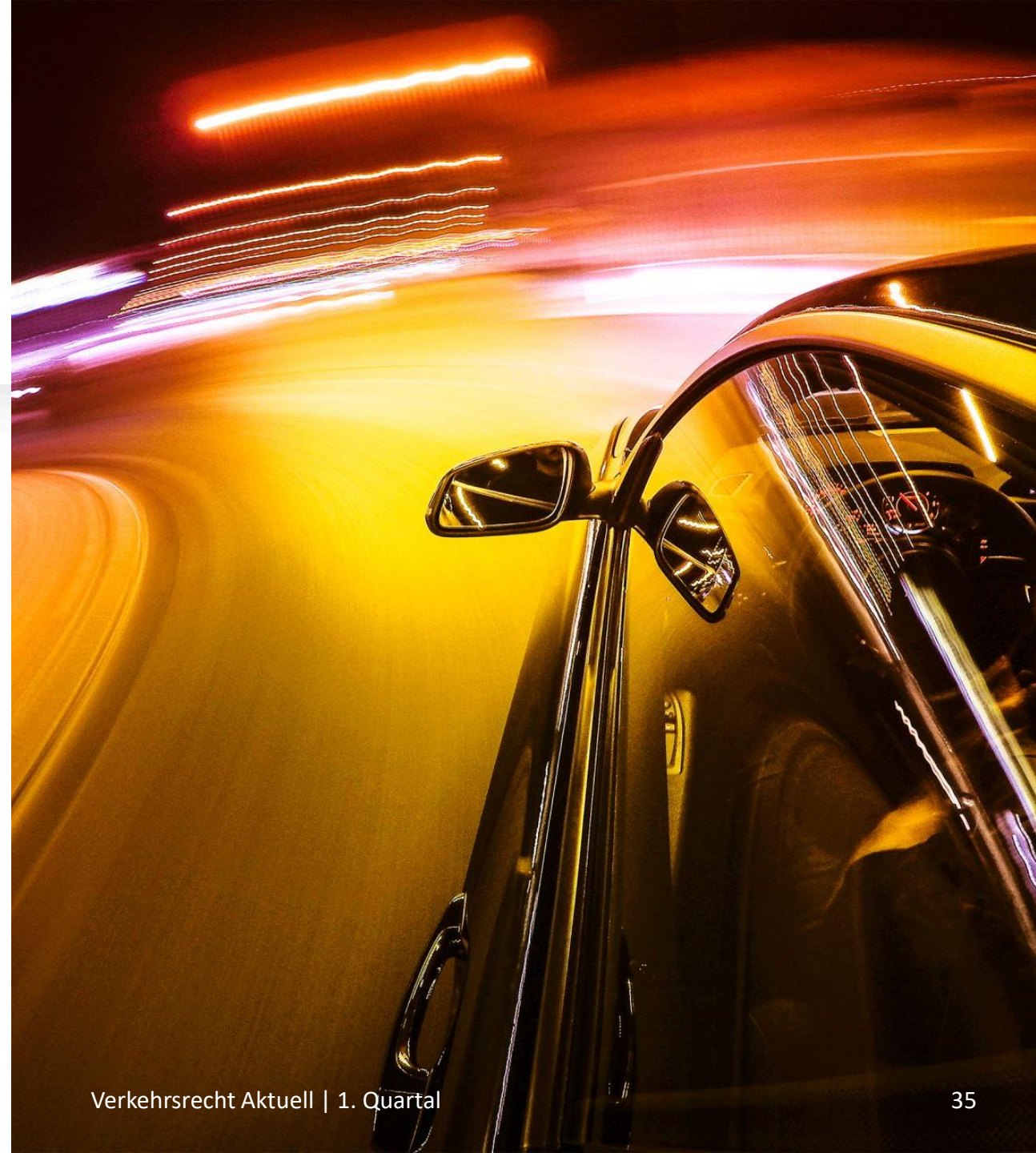


Verkehrszivilrecht

Haftung dem Grunde nach

OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 23.9.2025 - 10 U 213/22

Kommt es zur Kollision zwischen einem Linienbus, der bei Rot mit leicht erhöhter Geschwindigkeit in einen Kreuzungsbereich einfährt, und einem PKW, welcher eine Linksabbiegespur zu einem Wendemanöver nach einem Gelblichtverstoß nutzt, ist eine Haftungsverteilung von 4/5 zulasten des Busfahrers und 1/5 zulasten des PKW angemessen.



Sachverhalt

- Kläger ordnet sich hinter mehreren Fahrzeugen in den Linksabbiegerfahrstreifen ein
- Bei grünem Lichtzeichen biegen die Fahrzeuge vor dem klägerischen Fahrzeug nach links ab.
- Der Kläger fährt bei "orange", ggf. auch schon rot, in den Kreuzungsbereich ein, um einen "U-Turn" auszuführen.
- Im Kreuzungsbereich kollidiert er mit einem Bus, der bei 22 Sekunden rot und mit 58 km/h (statt 50 km/h) aus dem Querverkehr in diesen eingefahren ist. Die Mutter des Klägers auf dem Beifahrersitz wird tödlich verletzt.

Haftungsverteilung

- Bus: Haftung in Höhe von 4/5
- Kläger: Haftung in Höhe von 1/5
 - Linksabbiegerpfeil auf der Fahrbahn verbietet "U-Turn" nicht
 - Kläger hat sich wg. des Wendemanövers nach dem Umschalten auf Rot länger als gewöhnlich im Kreuzungsbereich aufgehalten; bei normalem Abbiegen hätte er vor der Kollision den Kreuzungsbereich verlassen
 - Kläger konnte den sich näherenden Bus erkennen und hätte die Kollision mit einer Gefahrenbremsung verhindern können

Schadenshöhe

- Verdienstausfall: Vorlage von Lohnabrechnungen und Krankengeld genügen, keine AU-bescheinigung
 - Hinterbliebenenschmerzensgeld: 10.000 € unter Berücksichtigung des Mitverschuldens von 20 %,
- => Mit dem Einwand, der nahezu zeitgleiche Krebstod des Vaters habe den Tod der Mutter überlagert und führe zu einer weiteren Kürzung des Hinterbliebenenschmerzensgeldes wurden die Beklagten nicht Gehört.

OLG Celle, Urt. v.
05.11.2025 –
14 U 66/25

1. Der Abbruch eines Spurwechsels ist keinen eigener, neuer Spurwechsel. Die besonderen Sorgfaltspflichten nach § 7 Abs. 5 StVG gelten nicht.
2. Die Rücklenkbewegung nach einem abgebrochenen Spurwechsel ist die Weiterfahrt im ursprünglich befahrenen Fahrstreifen, wenn dieser noch nicht vollständig verlassen wurde.
3. Der besondere Schutz aus § 7 Abs. 5 S. 1 StVO umfasst den Verkehr auf der anderen, nicht jedoch rückwärtigen Verkehr auf der eigenen Fahrspur.
4. Der auf demselben Fahrstreifen hinterherfahrende Verkehr ist kein „anderer Verkehrsteilnehmer“ nach § 7 Abs. 5 StVO.

Sachverhalt

- Klägerin = Kaskoversicherer, Versicherter = Zeuge
- Beklagte zu 1 = KH-Versicherer, Beklagter zu 2 = Versicherte
- Zeuge fährt mit 130 – 140 km/h im linken Fahrstreifen der BAB
- Bk2 nähert sich mit (eig. Einlassung: 160 km/h) und gibt Lichthupe
- Zeuge fährt daraufhin zur Hälfte, max. 2/3, mit seinem Pkw in den mittleren Fahrstreifen, bricht dann aber das Fahrmanöver wegen eines anderen Fahrzeuges ab und lenkt in den linken Fahrstreifen zurück
- dort versucht Bk2 bereits, sich links vorbeizudrängen und es kommt zur Kollision
- Schadenhöhe unstrittig, LG gibt der Klage statt

Berufung (Antrag 50 : 50): kein Erfolg!

Beklagte zu 2:

1. Unvermeidbarkeit?: -, Warten bis zum Ende des Spurwechsels
2. Verschulden: **Verstoß gg. § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 StVO** -
Überholen bei unklarer Verkehrslage, wenn bereits beschleunigt bzw. zum Überholen gesetzt wird und der Überholte den Fahrstreifenwechsel noch nicht beendet hat
Verstoß gg. § 4 StVO, wegen Nichteinhaltens des Mindestabstandes

Klägerin?

- Unvermeidbarkeit?: -, Überschreiten der Richtgeschwindigkeit
- Verschulden?: Verstoß gg. § 7 Abs. 5 StVO? NEIN
 - Sorgfaltspflicht beachtet, als der Wechsel vom linken in den mittleren Fahrstreifen wg. eines von rechts zur Mitte wechselnden abgebrochen wurde
 - Zurücklenken ist kein erneuter Fahrstreifenwechsel, so dass § 7 Abs. 5 StVO nicht gilt
 - der nachfolgende Pkw im ursprünglich genutzten Fahrstreifen wird nicht von § 7 Abs. 5 StVO geschützt, er ist kein anderer Verkehrsteilnehmer nach Entstehungsgeschichte der Norm, ihrer systematischen Stellung und Sinn/Zweck.

Abwägung § 17 Abs. 1 und 2 StVG

Bei Betrachtung der Gesamtsituation tritt hinter die gravierenden Verkehrsverstöße des Beklagten zu 2) die auf der Klägerseite anzusetzende einfache Betriebsgefahr zurück

OLG Schleswig,
Urt. v. 28.11.2025

-

7 U 61/25

Abbiegeunfall/Vorfahrtverletzung

Abwägung der Verursachungsbeiträge

Mitfahrt bei alkoholbedingt
Fahruntüchtigem = Mitverschulden

Sachverhalt

- Pkw fährt mit 70 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit), wahrscheinlich sogar mehr, gg. 22.25 Uhr am 13.08.2021 auf einer Chaussee und nähert sich einer untergeordneten Einmündung
- Aus der Einmündung biegt ein landwirtschaftliches Gespann mit Schrittgeschwindigkeit nach links auf die Vorfahrtstraße ein, um sogleich wieder nach rechts abzubiegen, dabei befindet es sich mehr oder weniger quer auf der Straße.
- Der Pkw kollidiert mit dem Anhänger und wird unter diesen geschoben. Der Fahrer verstirbt am Unfallort, seine Ehefrau und Beifahrerin nach 5 Tagen. Bei der Obduktion des Fahrers werden 1,59 Promille BAK festgestellt und eine alkoholgewöhnte Leber.
- Es klagt das Land, bei welchem beide versorgungsberechtigt werden auf Schadenersatz in voller Höhe. Das LG gibt der Klage vollumfänglich statt.

Berufung? Teilerfolg!

- Beklagten:
 - keine Unabwendbarkeit!
 - Verschulden? Anscheinsbeweis

Verstoß gg. § 8 Abs. 1 und 2 StVO:

gefordert ist ein zentimeterweises Hineintasten mit sofortiger Anhaltemöglichkeit; der Einbiegevorgang darf nur dann fortgesetzt werden, wenn der Wartepflichtige nach der Verkehrslage darauf vertrauen kann, dass er die Fahrbahn für herannahende Verkehrsteilnehmer rechtzeitig frei machen kann (BGH Urt.v. 25.01.1994, NZV 1994, 184/186)

-> ob es eines Einweisers bedurft hätte oder des Setzen der gelben Rundumleuchte muss wegen des feststehenden Verstoßes nicht näher beleuchtet werden



Fahrer?

- keine Unvermeidbarkeit!
- Verschulden?

§ 3 Abs. 1 Satz 2 StVO Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen

§ 3 Abs. 1 Satz 4 StVO es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann

(OLG Dresden, Urteil vom 26.11.2010, 7 U 1372/09: Verstoß bei Auffahren auf ein in der Dunkelheit quer stehendes Hindernis;

OLG Schleswig, Urteil vom 28.4.1994, NZV 1995, 445/446: vor unbeleuchteten Hindernissen muss rechtzeitig angehalten werden können)

-> im konkreten Fall: Sicht 40 m, zulässige Geschwindigkeit hierfür 40 – 50 km/h; mit einer Gefahrenbremsung wäre der Unfall vermieden worden; dass dem Anhänger Reflektoren gefehlt haben, ändert nichts

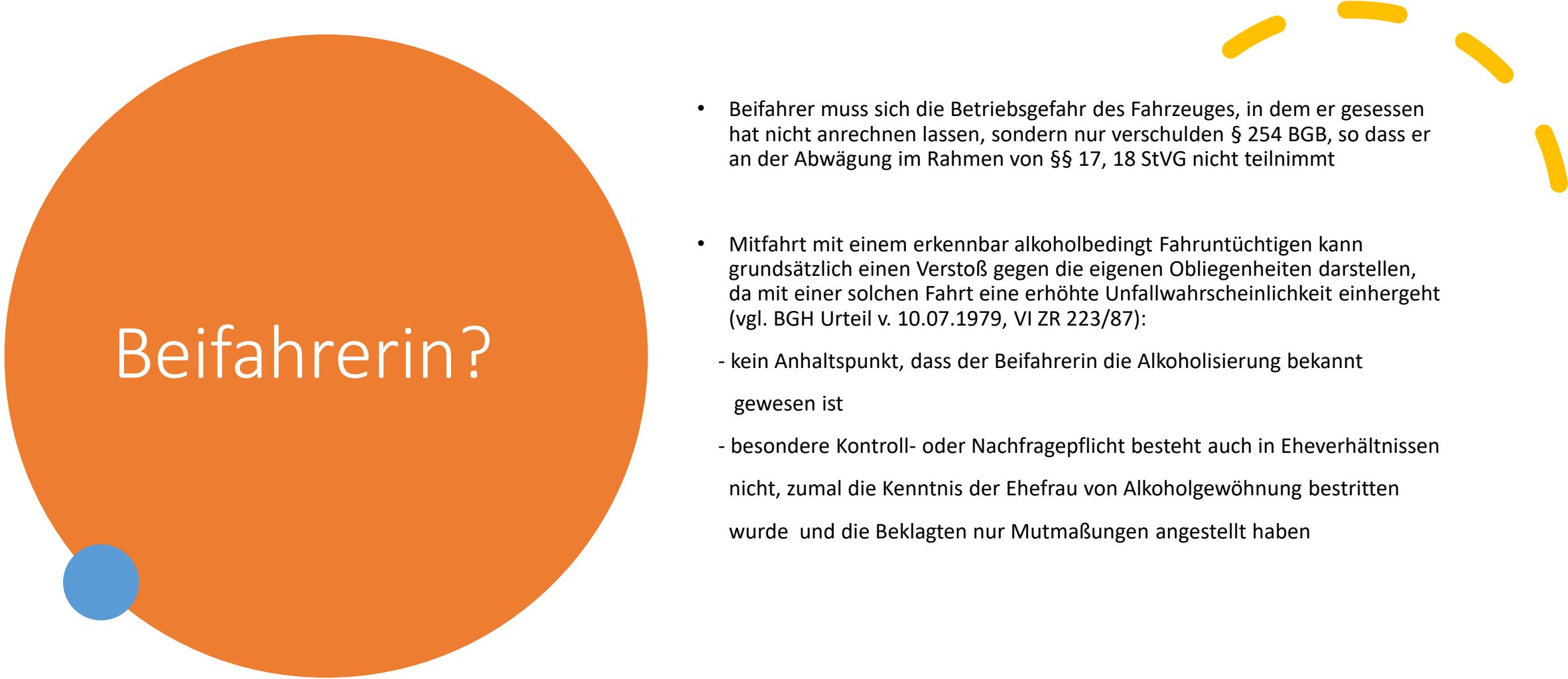


Alkoholisierung des Fahrers?

1. Beweis des ersten Anscheins nur dann für die Ursächlichkeit der Trunkenheit, wenn sich der Unfall in einer Verkehrslage und unter Umständen ereignet, die ein nüchterner Fahrer hätte meistern können (BGH Urt. v. 10.01.2995, NJW 1995, 1029)

der
-> hier hätte die Reaktionszeit vom Erkennen
Gefahr bis zur Kollision auch für einen
nüchternen Fahrer nicht ausgereicht

2. Abstrakte Gefährlichkeit bleibt unberücksichtigt (BGH a.a.O.)



Beifahrerin?

- Beifahrer muss sich die Betriebsgefahr des Fahrzeuges, in dem er gesessen hat nicht anrechnen lassen, sondern nur verschulden § 254 BGB, so dass er an der Abwägung im Rahmen von §§ 17, 18 StVG nicht teilnimmt
- Mitfahrt mit einem erkennbar alkoholbedingt Fahruntüchtigen kann grundsätzlich einen Verstoß gegen die eigenen Obliegenheiten darstellen, da mit einer solchen Fahrt eine erhöhte Unfallwahrscheinlichkeit einhergeht (vgl. BGH Urteil v. 10.07.1979, VI ZR 223/87):
 - kein Anhaltspunkt, dass der Beifahrerin die Alkoholisierung bekannt gewesen ist
 - besondere Kontroll- oder Nachfragepflicht besteht auch in Eheverhältnissen nicht, zumal die Kenntnis der Ehefrau von Alkoholgewöhnung bestritten wurde und die Beklagten nur Mutmaßungen angestellt haben



Haftungsverteilung

- Fahrer vs. Beklagte:
 $1/3 : 2/3$
- Beifahrerin vs. Beklagte:
 $0 \% : 100 \%$

BGH Urt. V.
14.10.2025 - VI
ZR 14/24

Eine Haftungsprivilegierung nach § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII (gemeinsame Betriebsstätte) kommt auch dann in Betracht, wenn der Geschädigte bei der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung versichert und der Schädiger ein bei der österreichischen gesetzlichen Unfallversicherung versicherter EU-Bürger ist.

Sachverhalt

- Der Geschädigte ist Angestellter einer Speditionsfirma, die auf einer Baustelle einen Werkzeugschrank abholen soll.
- Beim Aufladen ist ihm mit einem Teleskoplader ein österreichischer Mitarbeiter einer ebenfalls aus Österreich stammenden Firma behilflich, der auf der Baustelle ein Gewerk "Elektro" verrichten soll.
- Beim Unterschieben von Antirutschmatten auf Anleitung des Geschädigten kippt der vom Teleskoplader noch einmal angehobene Werkzeugschrank auf den Geschädigten, wodurch dieser mehrere Frakturen erleidet.
- Die Unfallversicherung des Geschädigten begehrt von der österreichischen Firma und deren Mitarbeiter Schadenersatz bzw. hilfsweise nur von letzterem wegen grober Fahrlässigkeit



BGH:

Aufhebung und Zurückverweisung wegen Missachtung von § 108 SGB VII durch das Berufungsgericht!

Bindung der Gerichte

- (1) Hat ein Gericht über Ersatzansprüche der in den §§ 104 bis 107 genannten Art zu entscheiden, ist es an eine unanfechtbare Entscheidung nach diesem Buch oder nach dem Sozialgerichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gebunden, ob ein Versicherungsfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist.
 - (2) 1Das Gericht hat sein Verfahren auszusetzen, bis eine Entscheidung nach Absatz 1 ergangen ist. 2Falls ein solches Verfahren noch nicht eingeleitet ist, bestimmt das Gericht dafür eine Frist, nach deren Ablauf die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig ist.
- Ob ein Versicherungsfall vorliegt
 - Geschädigte versicherter der gesetzlichen Unfallversicherung gewesen ist

BGH: § 108 SGB VII, da keine Entscheidung

Verstoß ist auch entscheidungserheblich, da das Haftungsprivileg von § 105, 106 SGB VII nur eingreift, wenn ein versicherungsfall vorliegt und der Geschädigte Versicherter der ges. Unfallversicherung war

- Bk 2 könnte durch § 105 SGB VII geschützt sein, indem er für die Spedition eine betriebliche Tätigkeit verrichtet hat, ohne deren Betriebsangehöriger zu sein
- Zudem könnte der Haftungsausschluss nach § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII eingreifen, weil eine gemeinsame Betriebsstätte vorliegt

Gemeinsame Betriebsstätte

Betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinandergreifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt.

55

Erforderlich ist ein bewusstes Miteinander im Betriebsablauf, das sich zumindest tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen darstellt (st. Rspr., vgl. nur Senatsurteile vom 23. September 2014 - VI ZR 483/12, VersR 2014, 1395 Rn. 18; vom 22. Januar 2013 - VI ZR 175/11, VersR 2013, 460 Rn. 10; jeweils mwN).

Parallele Tätigkeiten, die sich beziehungslos nebeneinander vollziehen, genügen ebenso wenig wie eine bloße Arbeitsberührung.

=> Voraussetzungen vorliegend erfüllt

Versicherteneigenschaft?

- "Wie-Versicherter" des dt. Unternehmens, welches den Transportauftrag für den Werkzeugschrank erteilt hatte
- Im Übrigen greift Haftungsprivileg nach § 106 Abs. 3 3.Alt. SGB VII auch für den beim österreichischen Unfallversicherer Versicherten:
 - Wortlaut steht nicht entgegen
 - Gleichstellungsgebot Art. 5 Buchst. b VO (EG) Nr. 883/2004
 - keine anderen Gegenargumente ersichtlich

BGH Urt. v. 07.01.2026, Az. VIII ZR 62/25

Soweit die Verbraucherrechterichtlinie anwendbar ist, beginnt die Widerrufsfrist auch dann, wenn die Widerrufsbelehrung das Bestehen eines Widerrufsrechts (abstrakt) an die Verbrauchereigenschaft des Käufers und die ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln knüpft. Der Unternehmer ist nicht gehalten, den Verbraucher konkret einzelfallbezogen über das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen eines Widerrufsrechts bei ihm zu belehren (Bestätigung der Senatsbeschlüsse vom 25. Februar 2025 - VIII ZR 143/24, NJW 2025, 1268 Rn. 29; vom 22. Juli 2025 - VIII ZR 5/25, NJW 2025, 3147 Rn. 14 ff.).

Sachverhalt

- Erwerb eines Neufahrzeuges im Wege des Fernabsatzes
- Widerrufsbelehrung:

"Wenn Sie ein Verbraucher sind und diesen Vertrag ausschließlich unter der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (wie z.B. über das Internet, per Telefon, E-Mail o.ä.) geschlossen haben, haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag nach den nachstehenden Regelungen zu widerrufen."

"Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist"

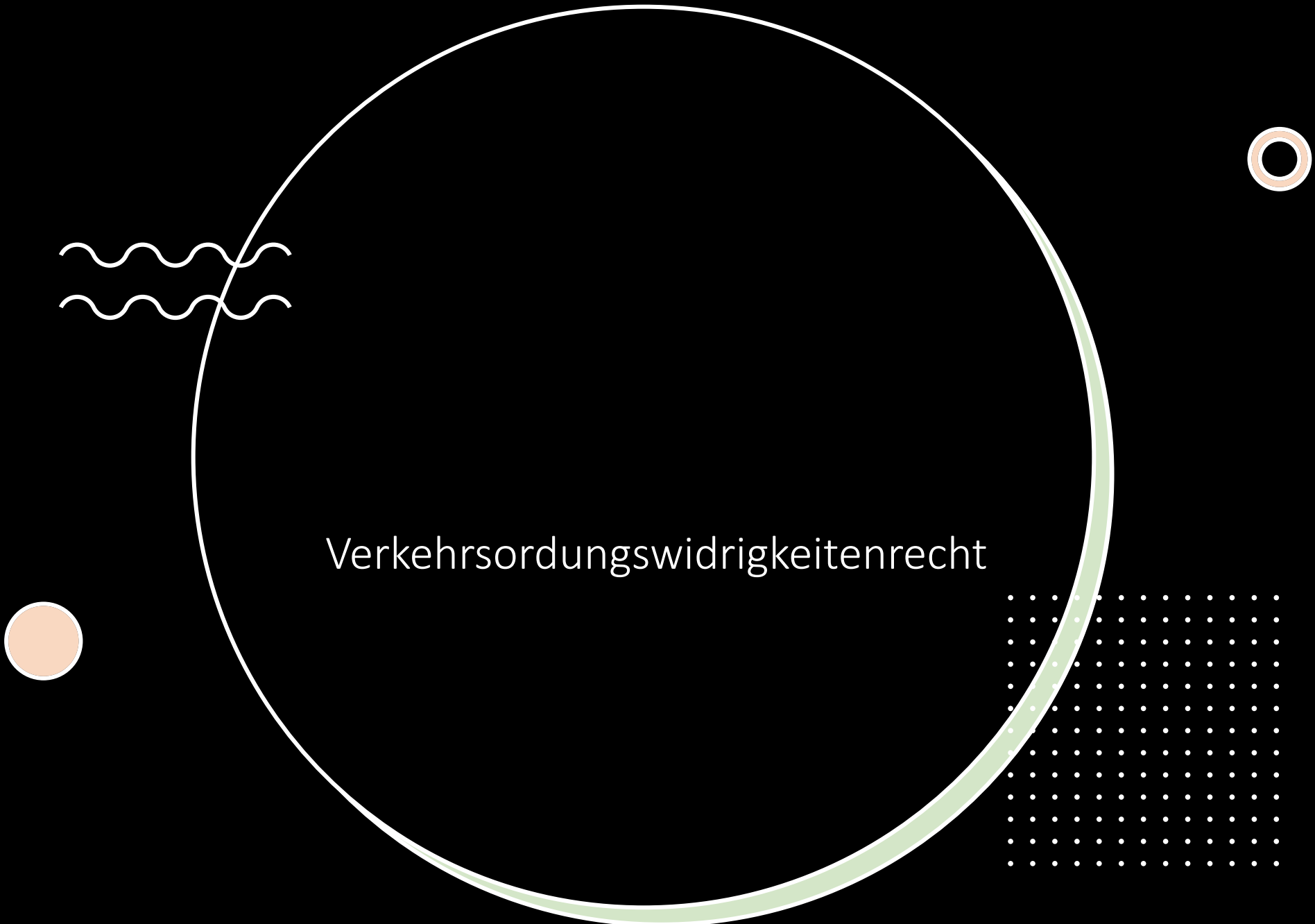
+ Belehrung zur Kostentragung bei Rücksendung

- Übergabe des Fahrzeuges am 06.12.2022
- 21.05.2023 Widerruf der auf den Kaufvertragsabschluss gerichteten Willenserklärung per E-Mail
- Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises nebst Zinsen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs, sowie die Feststellung des Annahmeverzugs
- LG: Abweisung
- OLG: Stattgabe, da die Widerrufsfrist wegen fehlerhafter Belehrung nicht begonnen habe, die Belehrung hätte erläutern müssen, wann ein individuelles Recht zum Widerruf vorliegt + Überdie Kosten der Rücksendung sei nicht ausreichend aufgeklärt worden



BGH

- Benennung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des Widerrufsrechts genügt
- Eine fehlerhafte Belehrung über die Kostentragungspflicht hindert entgegen der Auffassung des OLG den Beginn der Widerrufsfrist nicht.



Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht



OLG Koblenz Beschl. v. 10.10.2025 - 2 ORbs 31 SsRs 158/23

Zum Nachweis einer vorschriftswidrigen Nutzung eines Mobiltelefons als Führer eines Kraftfahrzeugs kann nicht auf die durch die Überwachung des fließenden Verkehrs durch das „MonoCam“-System in Form einer Aufnahme, Zwischenspeicherung und Auswertung von Bildaufnahmen des Kennzeichens und des Fahrzeugführers vorbeifahrender Kraftfahrzeuge gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Sachverhalt

- Betroffene befuhr 15. August 2022 die Bundesautobahn A 602 und hielt in der rechten Hand ein Mobiltelefon, das er benutzte
- Der Verstoß wurde mit einer Mono-Cam aufgezeichnet.
- Die Fahrereigenschaft ist unbestritten.
- Mono-Cam:

Die MonoCam erfasst mit einer Kamera einen Fahrbahnausschnitt in einem sog. Fenster und überträgt in Echtzeit die durch dieses Fenster durchfahrenden Fahrzeuge auf einen auswärtigen Laptop. Dieser Livestream ist entsprechend durch das Auswertepersonal einzusehen. Eine künstliche Intelligenz-Software (im Folgenden: KI-Software) analysiert und bewertet den Livestream. Das System sucht mittels KI-Software zunächst nach dem Kennzeichen des Fahrzeuges. In einem weiteren Schritt erfolgt eine automatische Erfassung der Windschutzscheibe so-wie mittels Mustererkennung eine Suche nach einem möglichen elektronischen Gerät ausschließlich im Bereich des Fahrzeugführers. Andere Fahrzeuginsassen werden systemseitig geschwärzt und somit nicht erfasst. Durch das System wird - neben einem elektronischen Gerät, bspw. einem Mobiltelefon oder Tablet -auch eine entsprechende Handbewegung bzw. Handhaltung bewertet. Erst wenn die KI-Software sowohl ein Mobiltelefon als auch eine entsprechende Handbewegung bzw. Handhaltung erkennt, wird ein potentieller Treffer generiert und in Form eines Lichtbildes gespeichert. Nur mit dieser Verfahrensweise werden potentielle Treffer generiert. Die Software benötigt dazu eine gewisse Zeit vom Beginn der Erfassung bis zur Prüfung und Bewertung hinsichtlich eines möglichen Verstoßes. Die tatsächliche Dauer dieser „technischen Sekunde“ lässt sich aufgrund ihrer Kürze technisch nicht bestimmen. (...)

Alle potentiellen Treffer werden dann unmittelbar vor Ort durch das Auswertepersonal bewertet. Die Datenspeicherung potentieller Trefferfälle erfolgt ausschließlich lokal auf den Auswertelaptop. Vor Ort erfolgt eine unmittelbare Bewertung des systemseitig generierten Trefferfalles durch die Kontrollkräfte im Vier-Augen-Prinzip. Wird durch die Kontrollkräfte ein Verstoß verifiziert, wird dieser als Treffer gespeichert. Kann kein klarer Verstoß festgestellt werden, wird der Treffer vor Ort unmittelbar gelöscht. Damit bleiben nur bestätigte Trefferfälle gespeichert. Nach Abschluss der Kontrolle werden die bestätigten Treffer auf einen gesicherten USB-Stick gespeichert. Mit Abmeldung vom Auswertelaptop verbleiben keinerlei personenbezogene Daten auf dem Laptop. (...) Die Software auf dem Auswertelaptop arbeitet ausschließlich lokal. Es besteht während der Kontrolltätigkeit zu keiner Zeit eine Verbindung zu anderen Netzwerken (wie bspw. zum Internet)

- Schilder weisen auf die Überwachung hin

AG

- Geldbuße 140 €
- Erfassung von Kennzeichen und Fahrer ist ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ohne Rechtsgrundlage und unterliegt einem Beweiserhebungsverbot
- Die Speicherung der Daten ist durch § 100 h Abs. 1 S. 1 Nr 1. StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG gerechtfertigt.
- Trotz Beweiserhebungsverbot bei der Datenerfassung besteht jedoch kein Beweisverwertungsverbot. Das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung rechtfertigt dies.

- Die Aufnahme, Zwischenspeicherung und Auswertung von Bildaufnahmen des Kennzeichens und des Fahrzeugführers vorbeifahrender Kraftfahrzeuge stellt jedenfalls im Tatzeitpunkt mangels einer gesetzlichen Grundlage eine rechtswidrige Beweiserhebung dar. Eine rechtliche Grundlage für den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht fehlt. Auf strafprozessuale Normen kann nicht zurückgegriffen werden, weil diese einen Anfangsverdacht voraussetzen.
- Aus dem Beweiserhebungsverbot folgt auch ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des Bildes von Fahrer und Kennzeichen:
 - unbestimmte, nur vom Zufall abhängigen Vielzahl von Verkehrsteilnehmern
 - bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten
 - ohne einen zu einer weiteren Aufklärung drängenden Anfangsverdacht
 - weder generell ein auf andere, rechtmäßige Weise nicht zu behebendes Aufklärungsdefizit, noch eine vor der Beweiserhebung veränderte Sachlage, die zu der Erhebung gedrängt hätte
 - planmäßigen, systematischen Grundrechtseingriff in Massenverfahren handelt, welchen die Ermittlungsbehörden in Kenntnis einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage vorgenommen haben
 - Probe-/Pilotbetrieb ohne Belang



Ihre ADAC Rechtsschutzversicherung

Ab
8,45 €
im Monat!

**Beim Rechtsstreit lassen wir Sie
nicht hängen!**

- ✓ Sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis
- ✓ Unbegrenzte Versicherungssumme in Europa
- ✓ Für die Bereiche Verkehr, Privat, Beruf und Wohnen

[Persönlichen Schutz berechnen](#)

[➤ Mehr erfahren zum ADAC Rechtsschutz](#)

💡 ADAC Rechtsschutz mit geringster Beschwerdequote

In der Beschwerdestatistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 2024 ist der ADAC Rechtsschutz, der Rechtsschutz-Versicherer mit der **geringsten Beschwerdequote** aller Rechtsschutz-Anbieter. Gemessen wurde das Verhältnis der Anzahl der Beschwerden zu den versicherten Risiken.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Amtlicher Leitsatz:

Lässt sich den vereinbarten Klauseln einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (hier u. a.: § 21 Abs. 2 und Abs. 8, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994) nicht eindeutig entnehmen, dass der versprochene Deckungsschutz auch im Fall der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs auf Versicherungsfälle begrenzt werden soll, die nach Zulassung dieses Fahrzeugs eintreten, sondern ist auch eine Auslegung möglich, dass in diesem Fall Deckungsschutz ebenfalls für Versicherungsfälle gewährt wird, die vor Zulassung des Fahrzeugs auf den VN eingetreten sind (hier: Erwerb eines mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung versehenen Fahrzeugs), sind die Klauseln unklar (§ 305c Abs. 2 BGB).

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- § 21

- (2) Ferner besteht Versicherungsschutz hinsichtlich aller später während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen Fahrzeuge der im Versicherungsschein genannten Gruppe. Der VN ist verpflichtet, alle auf ihn zugelassenen Fahrzeuge einer Gruppe zum Versicherungsschutz anzumelden, wenn im Versicherungsschein ein Fahrzeug dieser Gruppe genannt ist.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- § 21

- (8) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn sich nach Vertragsabschluß die Gesamtzahl der auf den VN zugelassenen Fahrzeuge der Gruppe eines im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs erhöht. **Hinzukommende Fahrzeuge** aus den ersten zwei Gruppen sind **vom Zeitpunkt der Zulassung** bis zum Ende des Versicherungsjahrs ohne Mehrbeitrag mitversichert. Bei den anderen Gruppen ist der anteilige Beitrag zum Ende des Versicherungsjahres nachzutragen. Wird ein Fahrzeug hinzuerworben, das in die Gruppe eines versicherten Fahrzeugs fällt, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den **Erwerb** stehen. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf erworben wird.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- § 23

- (3) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn der VN ein Fahrzeug auf sich zulässt. Dann wandelt sich der Vertrag um in einen solchen nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz), falls der VN nicht innerhalb eines Monats nach Zugang eines entsprechend geänderten Nachtrages zum Versicherungsschein widerspricht. Der im Tarif des A.-Rechtsschutzes dafür festgelegte Beitragssatz wird erst ab dem Beginn des auf die Vertragsänderung folgenden Versicherungsjahres berechnet. Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die **im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb dieses Fahrzeuges** stehen.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Versicherungsfall:

Macht der VN einen Schadensersatzanspruch geltend, so tritt nach § 4 Abs. 2 Satz 2a) VRB 1994 der Rechtsschutzfall ein, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlich wird, was für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt der Fall ist, in dem das dem Schadensersatzanspruch zugrundeliegende Schadensereignis eingetreten ist. **Wann** dies der Fall ist, ist dem **Tatsachenvortrag** zu entnehmen, mit dem der VN seinen Schadensersatzanspruch begründet. Frühester Zeitpunkt ist das dem Anspruchsgegner vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten ihm gegenüber, auf das er sein Ersatzverlangen stützt (vgl. BGH, Urt. v. 30.4.2014 – IV ZR 47/13, BGHZ 201, 73 Rn. 16).

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Nach dieser Maßgabe bildet in Fällen, in denen der VN Ansprüche auf Ersatz des Schadens geltend macht, der ihm aus dem **Abschluss des Kaufvertrags** über ein Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung entstanden ist, der **Erwerb dieses Fahrzeugs** den Versicherungsfall, denn erst ab diesem Zeitpunkt existiert ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem VN und dem Fahrzeughersteller, auf welches er seinen Anspruch stützen kann; mit dem Erwerb wurde die von der Kl. behauptete Verletzung von Rechtspflichten gerade ihr gegenüber begangen (vgl. OLG Hamm VersR 2023, 1287; OLG Köln, Beschl. v. 30.3.2017 – 9 U 182/16, Rn. 8; zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Vertragsschlusses s. auch BGH, Urt. v. 26.6.2023 – VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 42, 61 m.w.N.).

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Unklar sind Klauseln, bei denen nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein **nicht behebbarer Zweifel** verbleibt und mindestens zwei unterschiedliche Auslegungen vertretbar sind. § 21 VRB 1994 weist nach der gebotenen Auslegung eine solche Mehrdeutigkeit auf, die nicht beseitigt werden kann.
- Der VN entnimmt dem Wortlaut dieser Regelung **nichts** dazu, dass Versicherungsschutz auch für Rechtsstreitigkeiten **im Zusammenhang mit dem Erwerb** des Fahrzeugs gewährt werden soll. Der Wortlaut verdeutlicht ihm vielmehr, dass Versicherungsschutz für ihn in seinen dort genannten Eigenschaften, u.a. als Eigentümer der bei Vertragsschluss auf ihn zugelassenen und im Versicherungsschein genannten Fahrzeuge, besteht und dass es um Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Verkehr geht.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Auch aus dem in der Überschrift von § 21 VRB 1994 so bezeichneten „Verkehrs-Rechtsschutz“ wird der durchschnittliche VN schließen, dass Versicherungsschutz nach dem Willen des VR grundsätzlich **erst ab Zulassung** eines nach Vertragsschluss erworbenen Fahrzeugs bestehen soll, denn Sinn und Zweck eines VerkehrsRechtsschutzes bestehen auch für den durchschnittlichen VN ersichtlich darin, dass Deckung für Versicherungsfälle gewährt wird, die ihre Ursache in der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs am Straßenverkehr haben. Dass ein Kraftfahrzeug nur dann auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden darf, wenn er zum Verkehr zugelassen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), ist allgemein bekannt.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Ebenfalls entnimmt der VN § 21 Abs. 1 VRB 1994 für bei Vertragsabschluss vorhandene und § 21 Abs. 8 Satz 2 VRB 1994 für hinzukommende Fahrzeuge derselben Gruppe eine **Beschränkung** des Versicherungsschutzes auf Versicherungsfälle, die ab dem Zeitpunkt der Zulassung eingetreten sind. In § 21 Abs. 1 VRB 1994 folgt dies für ihn aus der Formulierung „aller bei Vertragsabschluß auf ihn zugelassenen [...] Fahrzeuge“; der dort gewährte Versicherungsschutz bezieht sich nach seinem eindeutigen Wortlaut **nur auf** bei Vertragsabschluss auf den VN **zugelassene** und im Versicherungsschein genannte Fahrzeuge, nicht aber auf solche, die erst während der Vertragslaufzeit vom VN erworben werden. In § 21 Abs. 8 Satz 2 VRB 1994 erschließt sich dies außerdem für den VN aus dem **Passus „vom Zeitpunkt der Zulassung“**.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- **VN wird** aus dem Umstand, dass § 21 Abs. 8 Satz 2 VRB 1994 den Zeitpunkt der Zulassung nur im Zusammenhang mit dem Versicherungsbeitrag für die ersten beiden Fahrzeuggruppen erwähnt und hinsichtlich der übrigen Gruppen in Satz 3 nur noch eine Regelung zur Nachentrichtung des Versicherungsbeitrags getroffen wird, **schließen**, dass der VR die **Zulassung als den maßgeblichen Zeitpunkt** für den Beginn des Versicherungsschutzes stillschweigend voraussetzt und aus diesem Grund eine ausdrückliche Regelung unterblieben ist.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Hierfür spricht auch die Regelung des § 21 Abs. 8 Satz 4 VRB 1994, denn einer ausdrücklichen Erstreckung des Versicherungsschutzes auf Versicherungsfälle, die im **Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb** stehen, hätte es nicht bedurft, wenn sich der Versicherungsschutz nach dem Willen des VR schon im Grundsatz auf vor oder mit dem Erwerb des Fahrzeugs eingetretene Versicherungsfälle erstrecken sollte. In diesem Verständnis wird der VN durch die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 VRB 1994 bestärkt, welche die Anmeldepflicht des VN auf zugelassene Fahrzeuge beschränkt.
- Würde sich das Leistungsversprechen des VR auch auf Versicherungsfälle, die vor Zulassung eingetreten sind, erstrecken, wäre es naheliegend gewesen, auch die Anmeldepflicht zeitlich vorzuverlagern.

BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Nimmt der VN sodann allerdings § 21 Abs. 2 und Abs. 8 sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 in den Blick, ist auch eine Auslegung möglich, wonach Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs besteht.
- Isoliert aus dem Wortlaut des § 21 Abs. 2 VRB 1994 wird der VN zwar nicht schließen können, dass der VR für Versicherungsfälle, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des nach Abschluss des Versicherungsvertrags erworbenen Fahrzeugs der im Versicherungsschein aufgeführten Gruppe eingetreten sind, Versicherungsschutz gewährt. **Soweit dort die Rede von „zugelassenen“ Fahrzeugen ist, ergibt sich daraus nicht mit der erforderlichen Klarheit, ob für die Gewährung von Versicherungsschutz die Zulassung bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits erfolgt sein muss oder ob auch die Zulassung des Fahrzeugs auf den VN zu einem späteren Zeitpunkt genügt.**

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Wendet sich der VN aber sodann den Regelungen in § 21 Abs. 8 Satz 4, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 zu, wird er diesen entnehmen, dass der VR für mit dem streitgegenständlichen Fall im Übrigen gleichgelagerte Versicherungsfälle jedenfalls dann Versicherungsschutz gewährt, wenn das Fahrzeug hinzuerworben worden ist und in die Gruppe eines versicherten Fahrzeugs fällt. Denn in diesen Fällen besteht Versicherungsschutz nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Klausel auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- VN wird weiter annehmen, dass Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller eines erworbenen Fahrzeugs wegen Verwendung unzulässiger Abschalteinrichtungen für die Abgasreinigung in diesem Sinne im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Denn § 21 Abs. 8 Satz 4 VRB 1994 beschränkt den Versicherungsschutz nicht auf die gemäß § 21 Abs. 6b), § 2 Satz 2 Nr. 2 VRB 1994 vereinbarte Leistungsart des Vertrags-Rechtsschutzes, weshalb von der Erweiterung des Versicherungsschutzes nicht nur Versicherungsfälle erfasst werden, in denen der VN vertragliche Ansprüche gegen den Verkäufer eines von ihm erworbenen Fahrzeugs geltend macht.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Vielmehr erstreckt sich das Leistungsversprechen des VR gemäß § 21 Abs. 6a), § 2 Satz 2 Nr. 1 VRB 1994 auch auf die Leistungsart des **Schadensersatz-Rechtsschutzes**, solange der Versicherungsfall im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb steht. Der durchschnittliche VN wird angesichts der fehlenden Beschränkung des Versicherungsschutzes auf den Vertrags-Rechtsschutz davon ausgehen, dass auch Schadensersatzansprüche, die sich nicht gegen den Veräußerer des Fahrzeugs gerade in dieser Eigenschaft, sondern gegen einen Dritten richten, mitversichert sind, wenn der diesen zugrunde liegende Versicherungsfall in einer inneren Beziehung zum Vertrag über den Erwerb des Fahrzeugs steht.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Dass eine derartige Verbindung zu bejahen ist, wenn Gegenstand des Rechtsschutzbegehrens die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Hersteller eines erworbenen Fahrzeugs wegen Verwendung unzulässiger Abschaltseinrichtungen ist, wird der VN schon aus dem Umstand schließen, dass der Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses und demzufolge gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2a) VRB 1994 des Versicherungsfalls und der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags zusammenfallen.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Etwas anderes ergibt sich für den durchschnittlichen VN auch nicht aus dem Ausschlusstatbestand des § 21 Abs. 8 Satz 5 VRB 1994, denn dieser Risikoausschluss hat für ihn ersichtlich seinen Grund allein darin, dass der VR keinen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gewähren will, in denen das Fahrzeug **nicht dauerhaft vom VN im öffentlichen Verkehr genutzt**, sondern in Gewinnerzielungsabsicht zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wird.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Nimmt der VN dann § 21 Abs. 9 VRB 1994 und § 23 Abs. 2a), Abs. 3 Satz 1, 4 VRB 1994 in den Blick, so wird er erkennen, dass der VR nicht nur in den Fällen, in denen sich die Anzahl der Fahrzeuge der versicherten Gruppe nach Vertragsabschluss erhöht, sondern auch in denjenigen, in denen sämtliche vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge wegfallen, Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle der streitgegenständlichen Art gewährt.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Denn gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 VRB 1994 wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls aller vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge unter anderem als Fahrer-Rechtsschutz nach § 23 VRB 1994 fortgeführt. Lässt der VN ein Fahrzeug auf sich zu, so bestimmt § 23 Abs. 3 Satz 1 VRB 1994, dass die Vorsorgeversicherung wirksam wird. Nach § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb dieses Fahrzeuges stehen. Dass dieser Versicherungsschutz – wie in den Fällen des § 21 Abs. 8 Satz 4 VRB 1994 – auch Schadensersatz-Rechtsschutz umfasst, ergibt sich aus § 23 Abs. 2a) iVm § 2 Satz 2 Nr. 1 VRB 1994.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Der durchschnittliche VN wird hieraus schließen, dass auch für den Fall des Erwerbs eines Ersatzfahrzeugs der versicherten Fahrzeuggruppe nach Abschluss des Versicherungsvertrags Versicherungsfälle der streitgegenständlichen Art vom Leistungsversprechen des VR umfasst sind. Denn es ist aus seiner maßgeblichen Sicht kein sachlicher Grund gegeben, warum bei gleichbleibender Prämienhöhe nur für ein hinzukommendes, nicht aber für ein das versicherte Fahrzeug ersetzendes Fahrzeug Versicherungsschutz gewährt werden sollte. Zum gleichen Schluss wird er mit Blick auf die Rechtslage kommen, die sich beim Wegfall des versicherten Fahrzeugs und der späteren Zulassung eines Fahrzeugs ergibt. Auch dann wäre der Versicherungsfall hier mitversichert, ohne dass sich der VR für die Übernahme dieses erhöhten Risikos eine höhere Prämie versprechen ließe.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Hinzu kommt, dass der VN auch erkennen wird, dass beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs der Wegfall des bisherigen (versicherten) Fahrzeugs einerseits und die Zulassung des neuen Fahrzeugs andererseits regelmäßig nicht zeitgleich erfolgen, das bisherige Fahrzeug vielmehr bereits außer Betrieb gesetzt oder aber – insbesondere im Falle eines Verkaufs – auf einen Dritten umgemeldet und damit „weggefallen“ im Sinne des § 21 Abs. 9 VRB 1994 sein kann, bevor die Zulassung des dieses ersetzenden erfolgt. Ebenso ist es aus der Sicht des durchschnittlichen VN möglich, dass die Außerbetriebsetzung oder Ummeldung des bisherigen Fahrzeugs erst nach Zulassung des Ersatzfahrzeugs erfolgt und damit kurzfristig eine Erhöhung der Gesamtzahl der auf den VN zugelassenen Fahrzeuge im Sinne des § 21 Abs. 8 VRB 1994 gegeben ist.

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Dass in all diesen Fällen bei Eintritt eines Versicherungsfalls wie dem streitgegenständlichen Versicherungsschutz gewährt werden soll, nicht aber für den Fall, dass Außerbetriebsetzung oder Ummeldung des versicherten und Zulassung des dieses ersetzenden Fahrzeugs zeitlich zusammenfallen, wird der durchschnittliche VN bei verständiger Würdigung der Klausel nicht annehmen. Vielmehr wird er angesichts des erkennbaren Sinns und Zwecks der Regelungen in § 21 Abs. 8 Satz 4, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994, den Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle im Zusammenhang mit dem Erwerb eines nach Vertragsabschluss auf den VN zugelassenen Fahrzeugs zu erstrecken, davon ausgehen, dass sich der in diesen Klauseln vereinbarte Versicherungsschutz jedenfalls dann auch auf ein Ersatzfahrzeug bezieht, wenn dieses der Gruppe des versicherten Fahrzeugs angehört

BGH , Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Beide Auslegungen sind vertretbar. Den Klauseln in § 21 Abs. 2 und Abs. 8, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 lässt sich nach ihrem Wortlaut unter Berücksichtigung ihres Sinns und Zwecks aus der maßgeblichen Sicht eines um Verständnis bemühten, durchschnittlichen VN nicht eindeutig entnehmen, dass der VR die versprochene Deckung auch im Fall eines Ersatzfahrzeugs auf Rechtsschutzfälle aus Ereignissen begrenzen will, die dem VN als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse eines auf ihn zugelassenen Fahrzeugs widerfahren. Vielmehr ist auch eine Auslegung möglich, dass jedenfalls im Fall der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs der Deckungsschutz ebenfalls Fälle erfasst, die ihn in seiner Eigenschaft als Erwerber eines in der Folge erst noch zuzulassenden Fahrzeugs betreffen (vgl. auch OLG Hamm, VersR 2023, 1290). Diese Auslegungszweifel gehen gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders.



BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

- **§ 849 BGB Verzinsung der Ersatzsumme**

Ist wegen der Entziehung einer Sache der Wert oder wegen der Beschädigung einer Sache die Wertminderung zu ersetzen, so kann der Verletzte Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

- **§ 286 BGB Verzug des Schuldners**

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

Das LG hat den Angeklagten wegen schwerer Vergewaltigung, wegen besonders schweren sexuellen Übergriffs, wegen schwerer sexueller Nötigung, wegen versuchter schwerer Vergewaltigung und wegen Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Außerdem hat es Adhäsionsentscheidungen zugunsten zweier Nebenklägerinnen getroffen. Der Nebenklägerin S. hat es Schmerzensgeld i.H.v. 30.000 EUR nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 3.11.2020 zuerkannt.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

§ 849 BGB ist auf den Schmerzensgeldanspruch des durch eine Straftat Verletzten weder **ausdrücklich** noch **entsprechend** anwendbar.

Der Zinsanspruch nach § 849 BGB soll mit einem pauschalierten Mindestbetrag den Verlust der Nutzbarkeit einer entzogenen oder beschädigten Sache ausgleichen, der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann. Er erfasst daher nur Fälle der **Sachentziehung**, **nicht Schmerzensgeldansprüche**, die aus unerlaubter Handlung erwachsen.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

§ 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB findet auf den Schmerzensgeldanspruch aus unerlaubter Handlung nach § 823 BGB weder **unmittelbar** noch **entsprechend** Anwendung.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

Der Gesetzgeber hat die Generalklausel des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB durch das am 1.1.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) in der Absicht normiert, die in der Rspr. anerkannten Fälle zu kodifizieren, in denen besondere Umstände (ausnahmsweise) die Annahme eines Verzugseintritts ohne Mahnung rechtfertigen (vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 146). Der Gesetzgeber hatte dabei im Wesentlichen Fälle **vertraglicher Leistungsstörungen** und Konstellationen im Blick, in denen ein Schuldner eine **Mahnung** des Gläubigers durch sein Verhalten **vereitelt** (BT-Drucks. 14/6040, S. 146). Eine Ausdehnung der bisher in der Rspr. anerkannten Fälle eines Verzugseintritts ohne Mahnung aus Billigkeitsgründen sollte damit nicht verbunden sein. Diese gesetzgeberische Intention spricht dagegen, Schmerzensgeldansprüche aufgrund vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen, in denen ein Verzugseintritt ohne Mahnung weder in der Rspr. noch in der Literatur anerkannt war in den Anwendungsbereich des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB einzubeziehen.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

Es erscheint weder nach dem Sinn und Zweck der Regelung noch unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes geboten, die hier in Rede stehenden Fälle dem Anwendungsbereich des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB zu unterstellen. Die Vorschrift soll Fälle erfassen, in denen es nach den Grundsätzen von Treu und Glauben angezeigt erscheint, den Verzug ohne (weitere) Leistungsaufforderung eintreten zu lassen, es mithin unbillig erschiene, von dem Gläubiger eine Mahnung zu verlangen. Das Erfordernis einer Mahnung ist jedoch nicht schon deshalb unbillig, weil der Gläubiger einen Schmerzensgeldanspruch geltend macht, der aus einer vorsätzlich begangenen Straftat resultiert. Das Erfordernis einer Mahnung führt auch nicht zu unbilligen Ergebnissen. Denn anders als im Falle von Vermögensschäden, die der Geschädigte nach dem Grundsatz der Totalreparation ohne Berücksichtigung weiterer Umstände ersetzt erhält (§§ 249 ff. BGB), sieht das Gesetz bei dem Ausgleich immaterieller Schäden keine starre Regelung, sondern eine „billige Entschädigung in Geld“ vor, ohne dem Gericht die zu berücksichtigenden oder berücksichtigungsfähigen Umstände im Einzelnen vorzugeben.

BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – 6 StR 278/24

Das Gericht soll bei der Bemessung des Schmerzensgeldes vielmehr alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Maßgebend für dessen Höhe sind dabei im Wesentlichen die Schwere der Verletzungen, das hierdurch bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Darüber hinaus können auch alle anderen Umstände berücksichtigt werden, die dem Einzelfall sein spezifisches Gepräge geben, wozu auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten oder diejenigen des Schädigers gehören. Gegebenenfalls kann bei der Schmerzensgeldbemessung auch der Zeitablauf berücksichtigt werden. Ferner kann bei seiner Bemessung auch die Notwendigkeit der Durchführung eines das Leiden des Geschädigten verstärkenden langwierigen Prozesses – worauf sich die Adhäsionsklägerin vorliegend ausdrücklich berufen hat – schmerzensgelderhöhend berücksichtigt werden. Es besteht somit allenfalls das Risiko einer mit den schadensrechtlichen Grundsätzen nicht in Einklang stehenden Überkompensation, wenn das Schmerzensgeld aufgrund der gleichen Erwägungen erhöht und zudem gemäß § 288 Abs. 1 Satz 1, § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB zusätzlich verzinst würde.



Vielen Dank, dass Sie Ihre
Aufmerksamkeit unserem
Themencocktail geschenkt haben, denn
frei nach Günther Oettinger

"...everything hängs together.."



Cornelia Süß
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht



info@kawp-dresden.de



0351 318890



www.kawp-dresden.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de